

# **Satzung**

## **des Ländlichen Reitervereins Fürstenwalde e.V.**

---

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Ländlicher Reiterverein Fürstenwalde e.V.“, abgekürzt LRV Fürstenwalde e.V.  
Sein Sitz ist in 15517 Fürstenwalde.  
Er ist in das Vereinsregister unter Nr. 98 eingetragen.
  
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.  
Der Verein hat den Zweck, den Reitsport zu pflegen, insbesondere die Förderung des reiterlichen Nachwuchses bei gegenseitiger Toleranz, Achtung, Duldung und Fairness. Darüber hinaus wird die Pflege des geselligen Umganges unter den Mitgliedern angestrebt.
  
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.  
  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
  
- (3) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Reitsports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.
  
- (4) Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Landessportbundes.
  
- (5) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- (a) Gewährleistung der Vorbereitung und Teilnahme an Turnieren,
- (b) Durchführung des Trainingsbetriebes in Gruppen,
- (c) Förderung des reiterlichen Nachwuchses,
- (d) Abhalten von Versammlungen und Vorträgen,
- (e) Veranstaltung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jeder gut beleumundete Freund des Reitsports werden.
- (2) Der Verein wird gebildet aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (3) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die den Reitsport auf vereinseigenen und/oder Privatpferden betreiben und am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder ab vollendetes 14. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen ihrer Mitgliedschaft und unter Beachtung erlassener Ordnungen zu benutzen.

- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- (a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - (b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - (c) den Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen,
  - (d) die Anordnungen der von den Vereinsorganen beauftragten Personen zu befolgen,
  - (e) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten
  - (f) bei der Pflege, Betreuung und Versorgung der Vereinspferde aktiv mitzuwirken.

## **§ 5**

### **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Genaue Modalitäten regelt die Aufnahme- und Beitragsordnung des LRV Fürstenwalde e.V.

Ein Wechsel des Mitgliedsstandes ist möglich. Die Details sind in der jeweils gültigen Aufnahme- und Beitragsordnung des LRV Fürstenwalde e.V. festgelegt.

- (2) Die Mitgliedschaft endet:
- (a) durch Tod,
  - (b) durch Austritt,
  - (c) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
  - (d) durch Ausschluss.
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die/den gesetzlichen Vertreter mit zu unterschreiben. Genaue Modalitäten werden in der jeweils gültigen Aufnahme- und Beitragsordnung des LRV Fürstenwalde e.V. geregelt.
- (4) Der Vorstand kann Mitglieder, die mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachhaltig im Rückstand sind und/oder wegen unbekanntem Aufenthalt zur Erfüllung dieser Verpflichtungen nicht angehalten werden können, aus der Mitgliederliste streichen.
- (5) Der Ausschluss erfolgt:
- (a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als 3 Monate im Rückstand ist,

- (b) bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
  - (c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
  - (d) wegen grobem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
  - (e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 (zwei) Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (7) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (8) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.  
Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Aufnahmegebühr, Beiträge, sonstige Leistungen**

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen monatlichen Mitgliedsbeitrag, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt werden.
- (2) Genaue Modalitäten regelt die Aufnahme- und Beitragsordnung des LRV Fürstenwalde e.V.
- (3) Neu eingetretene Mitglieder sind erst dann zur Teilnahme am Training und Wettkampf berechtigt, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

- (5) Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand vor Bezahlung des Mitgliedsbeitrages untersagt werden.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§8**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Reitwart (Beauftragter für Pferdehaltung)
- e) dem Schriftführer

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein bis 15.000,- € belasten, ist der Vorstand bevollmächtigt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 15.000,- € belasten und für Dienstverträge braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsvollmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(5) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und die Vereinskonten und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

(6) Der Reit- und Sportbetrieb untersteht dem Reitwart.

(7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren

gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1.Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden berufen werden können. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. bzw. 2.Vorsitzende binnen einer Woche eine 2.Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser 2.Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung, Ordnungen zu erlassen.

## **§ 9**

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im letzten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10.Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist für die zweite Versammlung auf diese besonderer Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von vier Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
4. Aufstellung des Haushaltsplanes.
5. Ernennung von Ehrenmitglieder.
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und allen sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1.Vorsitzenden bestimmter Vertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die im Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

## **§ 12**

### **Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13**

### **Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

## **§ 14**

### **Vermögen**

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung der Vereinszwecke verwendet.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 15**

### **Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für den Reitsport.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Fürstenwalde, den

Vorsitzender

Schriftführer